

27. Dez. 2011

**I. Beschwerdeabteilung**

BS 2011 52

BS 2011 55

BS 2011 57

Oberrichter lic.iur. F. Ulrich, Abteilungspräsident  
Oberrichterin lic.iur. I. Studer-Milz  
Oberrichter Dr. K. Weber  
Gerichtsschreiberin lic.iur. D. Huber Stüdl

**Urteil vom 22. Dezember 2011**

in Sachen

**B1, Fédération Internationale de Football Association (FIFA)**, FIFA-Strasse 20, 8030 Zürich,  
vertreten durch RA Dr. Dieter Gessler, Nobel & Hug Rechtsanwälte, Dufourstrasse 29 / Postfach  
1372, 8032 Zürich,

**B2,**

vertreten durch RA lic.iur. Hans-Rudolf Wild, Schweiger Advokatur / Notariat, Dammstrasse 19,  
6300 Zug,

**B3,**

vertreten durch RA Dr. Marco Niedermann, Niedermann Rechtsanwälte, Utoquai 37, 8008 Zürich,

**Beschwerdeführer,**

gegen

**Staatsanwaltschaft des Kantons Zug**, An der Aa 4, Postfach, 6301 Zug,  
vertreten durch OSTA lic.iur. Christian Aebi, Staatsanwaltschaft des Kantons Zug, An der Aa 4,  
Postfach, 6301 Zug,

und

**Dominique Strebel**, Beobachter, Förrlibuckstrasse 70, Postfach, 8021 Zürich,  
vertreten durch RA Dr. Jascha Schneider-Marfels, Gerbergasse 48, 4001 Basel,

**Beschwerdegegner,**

betreffend

Akteneinsicht



## Sachverhalt

1. Die Staatsanwaltschaft des Kantons Zug führte eine Strafuntersuchung gegen B1 (FIFA), B2 und B3 wegen des Verdachts der ungetreuen Geschäftsbesorgung, ev. Veruntreuung. Mit Verfügung vom 11. Mai 2010 wurde die Strafuntersuchung gestützt auf Art. 53 StGB (Wiedergutmachung) eingestellt. Die Einstellungsverfügung ist rechtskräftig (Verfahren 2A 2005 31601).
- 2.1 Mit Eingabe vom 8. November 2010 stellte der Journalist Dominique Strelbel, Beobachter, bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Zug ein Gesuch um Akteneinsicht in die Einstellungsverfügung vom 11. Mai 2010 in Sachen FIFA. Nachdem die Gesuchsgegner B1, B2 und B3 ihre Stellungnahmen eingereicht hatten, bewilligte die Staatsanwaltschaft dem Gesuchsteller mit Verfügung vom 25. Februar 2011 Einsicht in die Einstellungsverfügung vom 11. Mai 2010, und zwar wie folgt:
  - "1.1 Der Name des Gesuchsgegners B1 (FIFA) wird offengelegt und in der Einstellungsverfügung nicht anonymisiert.
  - 1.2 Der Name und das Geburtsdatum des Gesuchsgegners B2, der Name seines Rechtsvertreters, seine Funktion innerhalb der FIFA sowie seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse (nicht jedoch seine Wohnadresse) werden offengelegt und in der Einstellungsverfügung nicht anonymisiert.
  - 1.3 Der Name und das Geburtsdatum des Gesuchsgegners B3, der Name seines Rechtsvertreters, seine Funktion innerhalb der FIFA sowie seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse (nicht jedoch seine Wohnadresse) werden offengelegt und in der Einstellungsverfügung nicht anonymisiert.
  - 1.4 Die Namen sämtlicher nicht beschuldigter Dritter, natürliche und juristische Personen, werden nicht offengelegt und in der Einstellungsverfügung anonymisiert. Davon ausgenommen sind die Namen ISMM/ISL."
- 2.2 Dagegen erhoben B1, B2 und B3 mit Eingaben vom 11., 14. bzw. 17. März 2011 Einsprache. Mit Entscheid vom 1. Juni 2011 wies die Staatsanwaltschaft die Einsprachen ab (Verfahren VAR 2010 53).
- 3.1 Gegen diesen Entscheid liessen B1, B2 und B3 (nachfolgend: Beschwerdeführer) mit Eingaben vom 21., 22. bzw. 23. Juni 2011 Beschwerde bei der I. Beschwerdeabteilung des Obergerichts des Kantons Zug einreichen.
  - 3.1.1 B1 liess in ihrer Beschwerde folgende Anträge stellen (Verfahren BS 2011 57):

"Der Einspracheentscheid der Staatsanwaltschaft des Kantons Zug vom 1. Juni 2011 (Verfahrens-Nr. VAR 2010 53) sei aufzuheben und die Einsicht in die Einstellungsverfügung vom 11. Mai 2010 in Sachen FIFA (Verfahren 2A 2005 31601) sei zu verweigern; unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten des Beschwerdegegners"

3.1.2 B2 liess in seiner Beschwerde folgende Anträge stellen (Verfahren BS 2011 55):

"Der Einspracheentscheid der Staatsanwaltschaft des Kantons Zug vom 1. Juni 2011 (Verfahrens-Nr. VAR 2010 53) sei aufzuheben und die Einsicht in die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft vom 11. Mai 2010 in Sachen FIFA (Verfahren 2A 2005 31601) sei zu verweigern;

Eventualiter:

1. Der Einsprachentscheid der Staatsanwaltschaft des Kantons Zug vom 1. Juni 2011 (Verfahrens-Nr. VAR 2010 53) sei aufzuheben;
2. Die Einsicht in die Einstellungsverfügung vom 11. Mai 2010 in Sachen FIFA (Verfahren 2A 2005 31601) sei nur unter vollständiger Anonymisierung bezüglich B2 zu gewähren. Dazu seien der Name von B2, seine Vermögensverhältnisse sowie sämtliche Informationen, welche die Identifikation von B2 ermöglichen, insbesondere auch Hinweise auf dessen Stellung bei der FIFA, Personalangaben und Wohnort abzudecken.  
Ausserdem seien die folgenden Passagen der Einstellungsverfügung vom 11. Mai 2010 vollständig abzudecken:
  - Rubrum S. 1: Personalien von B2
  - Sachverhalt Ziffer 2 S. 6: letzter Absatz
  - Sachverhalt Ziffer 3.2 S. 7: 2. Satz
  - Sachverhalt Ziffer 3.4 Seite 8: 1. Satz
  - Sachverhalt Ziffer 3.4 Seite 8: 2. Absatz
  - Sachverhalt Ziffer 3.6 S. 10: Namen der Auftraggeber der Überweisungen in der Tabelle, der gesamte 2. Abschnitt sowie Namen der Kontoinhaber in der Tabelle
  - Erwägung Ziffer 1 S. 14: 3. und 5. Satz
  - Erwägung Ziffer 4.1 Seite 17: Hinweise auf Gesellschaft 1 und Gesellschaft 2
  - Erwägung Ziffer 6.3.1 S. 24: letzte 8 Zeilen
  - Erwägung Ziffer 6.3.2 S. 25: 7. und 8. Satz
  - Erwägung Ziffer 6.3.2 S. 27: 3. Absatz
  - Erwägung Ziffer 6.3.2 S. 29: 3. Absatz
  - Erwägung Ziffer 6.4 Seite 32: 2., 6. und 7. Satz
  - Erwägung Ziffer 8.1 Seite 34 f.: Hinweise auf Gesellschaft 1 und Gesellschaft 2
3. Dem Unterzeichneten sei vor deren Weitergabe an den Gesuchsteller ein Exemplar der anonymisierten Einstellungsverfügung vom 11. Mai 2010 zuzustellen und Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

Subeventualiter:

Der Einspracheentscheid der Staatsanwaltschaft des Kantons Zug vom 1. Juni 2011 (Verfahrens-Nr. VAR 2010 53) sei aufzuheben und zur Neuentscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen;-

Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten des Beschwerdegegners."

3.1.3 B3 liess in seiner Beschwerde folgende Anträge stellen (Verfahren BS 2011 52):

"Der Einspracheentscheid der Staatsanwaltschaft des Kantons Zug vom 1. Juni 2011 (Verfahrens-Nr. VAR 2010 53) sei aufzuheben und die Einsicht in die Einstellungsverfügung der

Staatsanwaltschaft vom 11. Mai 2010 in Sachen FIFA (Verfahren 2A 2005 31601) sei zu verweigern;

Eventualiter:

1. Der Einsprachentscheid der Staatsanwaltschaft des Kantons Zug vom 1. Juni 2011 (Verfahrens-Nr. VAR 2010 53) sei aufzuheben;
2. Die Einsicht in die Einstellungsverfügung vom 11. Mai 2010 in Sachen FIFA (Verfahren 2A 2005 31601) sei nur unter vollständiger Anonymisierung bezüglich B3 zu gewähren. Dazu seien der Name von B3, seine Vermögensverhältnisse sowie sämtliche Informationen, welche die Identifikation von B3 ermöglichen, insbesondere auch Hinweise auf dessen Stellung bei der FIFA, sein genaues Alter und die Y. abzudecken. Ausserdem seien die folgenden Passagen der Einstellungsverfügung vom 11. Mai 2010 vollständig abzudecken:
  - Rubrum S. 1: Personalien von B3
  - Sachverhalt Ziffer 3.2 S. 7: 1. Satz
  - Sachverhalt Ziffer 3.6 S. 10: Namen der Auftraggeber der Überweisungen in der Tabelle, der gesamte 2. Abschnitt sowie Namen der Kontoinhaber in der Tabelle
  - Erwägung Ziffer 1 S. 14: 3. und 5. Satz
  - Erwägung Ziffer 6.3.1 S. 24: 1. und 2. Satz
  - Erwägung Ziffer 6.3.2 S. 25: 7. und 8. Satz
  - Erwägung Ziffer 6.3.2 S. 27: 3. Absatz
  - Erwägung Ziffer 6.3.2 S. 29: 3. Absatz
3. Dem Unterzeichneten sei vor deren Weitergabe an den Gesuchsteller ein Exemplar der anonymisierten Einstellungsverfügung vom 11. Mai 2010 zuzustellen und Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

Subeventualiter:

Der Einsprachentscheid der Staatsanwaltschaft des Kantons Zug vom 1. Juni 2011 (Verfahrens-Nr. VAR 2010 53) sei aufzuheben und zur Neuentscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen;-

unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten des Beschwerdegegners."

- 3.2 Während die Staatsanwaltschaft auf eine Vernehmlassung verzichtete, liess Dominique Strebel (nachfolgend: Beschwerdegegner) in seiner Vernehmlassung vom 4. bzw. 5. Juli 2011 beantragen, es seien alle drei Beschwerden unter "o/e-Kostenfolge" vollumfänglich abzuweisen, soweit darauf eingetreten werde. Der Beschwerdegegner liess zudem den Antrag stellen, es sei der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu entziehen, welchem Begehren nicht stattgegeben wurde.
- 3.3 In den (unaufgefordert eingereichten) Stellungnahmen vom 12., 14. bzw. 18. Juli 2011 hielten die Beschwerdeführer an ihren Anträgen fest.
- 3.4 Auf die Begründung der gestellten Anträge wird, soweit von Belang, im Rahmen der nachstehenden Erwägungen Bezug genommen.

## Erwägungen

- 1.1 Gemäss § 79 Abs. 1 lit. b GOG entscheidet die Beschwerdeabteilung des Obergerichts über Beschwerden gegen Justizverwaltungsakte, insbesondere über Verfügungen betreffend die Akteneinsicht bei abgeschlossenen Verfahren. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (§ 79 Abs. 2 GOG). Zur Erhebung der Beschwerde ist (u.a.) berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat (vgl. § 41 Abs. 1 lit. a VRG). Die Beschwerdeführer haben als Partei am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen und sind damit ohne weiteres zur Beschwerde legitimiert. Mithin ist auf die Beschwerden einzutreten.
- 1.2 Mit der Beschwerde können alle Mängel des Verfahrens und des angefochtenen Entscheides gerügt werden (§ 42 Abs. 1 VRG). Neue Begehren, neue tatsächliche Behauptungen und die Bezeichnung neuer Beweismittel sind zulässig (§ 42 Abs. 2 VRG).
  - 2.1.1 Die Beschwerdeführer bringen im Wesentlichen vor, es bestehe kein pauschaler und unbeschränkter Anspruch von nicht verfahrensbeteiligten Dritten, in Straferkenntnisse bzw. Einstellungs- und Nichtanhandnahmeverfügungen Einsicht zu nehmen. Ein allfälliges Informationsinteresse des Gesuchstellers sei im Einzelfall nach dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz gegen die öffentlichen und privaten Geheimhaltungsinteressen abzuwägen.
  - 2.1.2 Die Behauptung des Beschwerdegegners, dass er als Journalist "das öffentliche Interesse vertrete", weshalb ihm Akteneinsicht zu gewähren sei, könne so nicht akzeptiert werden. Die Presse und die einzelnen Journalisten hätten zwar durchaus einen bestimmten Stellenwert im demokratischen Staatsgefüge, nämlich den eines Bindeglieds zwischen Behörden und Bevölkerung. Sie hätten aber auch ein ganz konkretes kommerzielles Eigeninteresse, nämlich den Absatz ihres Produkts und die Erhöhung ihres eigenen Marktwertes. Die Tatsache, dass die Einstellung der Untersuchung im Ermessen der Staatsanwaltschaft liege, vermöge ein Akteneinsichtsrecht keinesfalls zu rechtfertigen. Die Fälle, in denen die Rechtsordnung die Ausübung der staatlichen Tätigkeit in das Ermessen der Behörden stelle, seien nämlich unabsehbar. Zu Recht verlange daher das Bundesgericht zusätzliche Umstände, die darauf hindeuteten, dass ein irreguläres Verhalten vorliegen könnte, wie "systematische bzw. häufige Verfahrenserledigungen dieser Art", die ein Informationsbedürfnis im konkreten Fall geradezu aufdrängten. Bei der Einstellung nach Art. 53 StGB gehe es um einen generalpräventiven Aspekt, nämlich darum, ob die Allgemeinheit ein besonderes Interesse daran habe, dass die Gegenstand der Untersuchung bildenden Handlungen oder Unterlassungen zur Anklage gebracht würden. Diesbezüglich habe die Staatsanwaltschaft aber ihren Entscheid zur Einstellung mittels ihrer Medienmitteilung nachvollziehbar gemacht. Die in der Medienmitteilung enthaltenen Angaben reichten vollauf aus. Vollends unbehelflich sei das Argument, dass Einstellungsverfügungen nach Art. 53 StGB "der Geruch einer gewissen Geheimjustiz" anhafte. Dies sei in keiner Weise dargetan. Die Staatsanwaltschaft habe schliesslich in einem Entwurf der Medienmitteilung "zur Verfahrenseinstellung FIFA" ausgeführt, sie erachte mit dieser Medienmitteilung jene Fragen als beantwortet, die unter Berücksichtigung des Amtsgeheimnisses aber auch der Persönlichkeitssphäre der durch das Verfahren Betroffenen beantwortet werden könnten. In der tatsächlich herausgegebenen und im Übrigen textlich übereinstimmenden Medienmitteilung vom 24. Juni 2010 fehle dann dieser Passus. Es könne deshalb nicht angehen, dass die Staatsanwaltschaft als Reaktion auf in den Medien erhobe-

ne reisserische Vorwürfe klein beigebe und ihren Standpunkt ändere. Von einer Veröffentlichung sei im Rahmen der Vergleichsverhandlungen über eine Verfahrenseinstellung nach Art. 53 StGB nie die Rede gewesen. Die Beteiligten hätten darauf vertrauen dürfen, dass mit der vorgesehenen und realisierten ausführlichen Medienmitteilung das Bedürfnis der Öffentlichkeit auf Information vollumfänglich abgedeckt sei.

2.1.3 Der Beschwerdegegner habe sein Gesuch um Einsichtnahme in die Verfügung vom 11. Mai 2010 damit begründet, "dass es sich bei der FIFA um den weltweit grössten Fussballverband [handle], der überdies eines der grössten Sportturniere veranstalte", und dass es deshalb "berechtigt [erscheine], dass sich die Öffentlichkeit für dessen Geschäftsverhalten näher [interessiere]". Der Öffentlichkeitsgrundsatz, aus dem im Einzelfall das Recht auf Einsichtnahme in eine Einstellungsverfügung abgeleitet werden möge, diene nicht dazu, dem interessierten Journalisten Informationen zu Sachverhalten zu verschaffen, die er gerade gerne aufklären möchte. Wenn der Presse Einblick in gesetzlich geschützte Daten gewährt werden solle, dann alleine dort und alleine in dem Umfang, wo bzw. wie sie ihrem Auftrag der demokratischen Kontrolle behördlicher Tätigkeit nachkomme und dazu auf bestimmte Informationen angewiesen sei. Die Offenlegung der Einstellungsverfügung würde erheblich über das vom Beschwerdegegner geltend gemachte Informationsbedürfnis hinausgehen. Vollends an der Sache vorbei gingen die Ausführungen der Staatsanwaltschaft, wonach die Presse ihrer "aus verfassungsrechtlicher Sicht wichtigen Aufgabe der kritischen Durchleuchtung der Arbeit der Justiz" nachzukommen habe. Das Bundesgericht anerkenne ein schützenswertes Interesse nur "in begründeten Fällen". Dass der Zuger Staatsanwaltschaft systematische oder auffällig häufige Verfahrenseinstellungen gestützt auf Art. 53 StGB entgegengehalten werden könnten, werde weder von der Staatsanwaltschaft eingeräumt noch vom Beschwerdegegner behauptet. Dieser lasse lediglich ausführen, dass "ein gewisser Verdacht" bestehe, "dass die betroffenen Funktionäre eine Sonderbehandlung erhalten haben", ohne indessen näher darzulegen, woraus sich dieser Verdacht bei der Einstellung in Zug ergeben solle. Auch könne die Tatsache, dass in den Medien über die FIFA und ihre Vertreter oft Berichte mit reisserischen Titeln erscheinen, das vom Gesuchsteller darzulegende besondere Interesse der Öffentlichkeit selbstverständlich nicht begründen. Ansonsten hätte es jeder Journalist in der Hand, das Verfahren über die Freigabe geschützter Daten selber zu steuern. Auch die andern in der angefochtenen Verfügung zitierten Medienbeiträge vermöchten das hier erforderliche Interesse an der Freigabe persönlicher Daten nicht zu erstellen. Genau so ungeeignet, ein konkretes Interesse der Öffentlichkeit an der Einstellung des Strafuntersuchungsverfahrens gegen die Beschwerdeführer darzutun, seien die von der Staatsanwaltschaft aufgereihten Schlagwörter wie "Abzocker", "Korruption", "Sepp Blatter" und "Vergabe der Weltmeisterschaft 2018/2022 an Russland und Qatar". Die Geschichten zu den "Schmiergeldern" würden Jahre zurückliegen, weshalb die Staatsanwaltschaft sie bei der Einstellung der Strafuntersuchung zu Recht als von geringem öffentlichen Interesse qualifiziert habe.

2.1.4 Die privaten Interessen von B1, B2 und B3 seien nicht etwa bloss "nicht von der Hand zu weisen", vielmehr stünden sie als "besonders schützenswert" im Vordergrund. Ebenso sei die Gefahr, dass "die entsprechenden Ergebnisse in den Medien in falschem Licht dargestellt würden", nicht "grundsätzlich nicht auszuschliessen", sondern unmittelbar absehbar. Diese unverhältnismässige Prangerwirkung zum Nachteil der Beschwerdeführer werde von der Vorinstanz schlicht in Kauf genommen. Dabei sei zu berücksichtigen, dass in der Strafuntersuchung nicht abschliessend geklärt worden sei, ob eine strafbare Handlung überhaupt vorlie-

ge. Die Staatsanwaltschaft habe in ihrer Verfügung ausdrücklich festgehalten, dass die Einstellung nach Art. 53 StGB keine Schuldfeststellung voraussetze und dass auch keiner der Beschuldigten irgendeine Schuld eingestanden habe. Die Veröffentlichung der Einstellungsverfügung würde aber zu einer Bekanntgabe von zahlreichen nicht näher abgeklärten Verdächtigungen über Vorgänge führen, die grösstenteils schon mehr als zehn Jahre zurücklägen. Mit der Veröffentlichung eines ungerechtfertigten Artikels sei der Schaden bereits angerichtet und das Ergreifen von Rechtsbehelfen wirke sich oft kontraproduktiv aus. Die Beschwerdeführer B2 und B3 seien in unserem Land keine Personen der aktuellen Zeitgeschichte, die eine besondere Medienpräsenz und damit einhergehende Eingriffe in Kauf zu nehmen bräuchten. Vielmehr hätten sie Anspruch auf umfassenden Schutz ihrer Persönlichkeit. Sodann seien die der Vorinstanz bekannten konstitutionellen Umstände des Beschwerdeführers B3 dergestalt, dass die psychische Belastung negativer medialer Berichterstattung besonders schwer ins Gewicht falle. Mehr als unangebracht sei es schliesslich, wenn die Staatsanwaltschaft ihnen rate, eine "aktive Pressepolitik" zu betreiben. Damit löse sich die Staatsanwaltschaft vollständig vom Boden des Datenschutzgesetzes. Dieses verbiete die Weitergabe von Daten, wenn nicht zwingende Gründe es erfordern würden.

2.1.5 Insgesamt sei ein zwingendes öffentliches Interesse an der Publikation der Einstellungsverfügung vom 11. Mai 2010 nicht dargetan. Hingegen bestehe ein erhebliches, überwiegendes persönliches Interesse der Beschwerdeführer an der Wahrung ihrer Persönlichkeitsrechte, wozu insbesondere auch der Schutz der Geheim- und Privatsphäre gehöre. Die Offenlegung der Einstellungsverfügung wäre damit unverhältnismässig und nicht gerechtfertigt.

2.2 Art. 30 Abs. 3 BV, Art. 6 Ziff. 1 EMRK und Art. 14 Abs. 1 UNO-Pakt II verankern das Prinzip der Justizöffentlichkeit. Das Prinzip der Justizöffentlichkeit und die daraus abgeleiteten Informationsrechte sind - so das Bundesgericht - von zentraler rechtsstaatlicher und demokratischer Bedeutung. Sie sorgen für Transparenz in der Rechtspflege, was eine demokratische Kontrolle durch das Volk erst ermöglicht, und bedeuten damit eine Absage an jede Form geheimer Kabinetttjustiz (BGE 134 I 289). Ohne Gerichtsöffentlichkeit sind Spekulationen, ob die Justiz einzelne Prozessparteien ungebührlich behandelt oder privilegiert, unvermeidlich. Kritik an einseitiger oder rechtsstaatlich fragwürdiger Ermittlungstätigkeit oder mangelhafter Verfahrensleitung bliebe ausgeschlossen. Die öffentliche Urteilsverkündung im Sinn einer Publikums- und Medienöffentlichkeit ist als Teilgehalt von Art. 30 Abs. 3 BV primär für nicht direkt am Verfahren beteiligte Dritte von Bedeutung, wobei den Medien die Rolle eines Bindeglieds zwischen Justiz und Bevölkerung zukommt (Urteil des Bundesgerichts 1C\_322/2010 vom 6. Oktober 2010, Erw. 2.2, Fall Roland Nef = BGE 137 I 16 ff.). Gemäss dem Öffentlichkeitsprinzip besteht namentlich bei einer Verfahrenserledigung ohne Straffolgen mittels Einstellungsverfügung durch eine nichtgerichtliche Behörde ein Einsichtsrecht von Interessierten in den strafprozessualen Entscheid. Die Einsichtnahme setzt voraus, dass der Gesuchsteller ein schutzwürdiges Informationsinteresse nachweist und der beantragten Einsicht keine überwiegenden öffentlichen und privaten Interessen entgegenstehen (BGE 136 I 84; BGE 134 I 288 ff.). Bei entgegenstehenden privaten oder öffentlichen Interessen ist zu prüfen, ob diesen durch Kürzung oder Anonymisierung ausreichend Rechnung getragen werden kann (Urteil des Bundesgerichts 1C\_258/2008 vom 20. November 2008). In der Literatur wird das Einsichtsrecht Dritter in Akten von abgeschlossenen Verfahren (primär) aus Art. 29 Abs. 2 BV bzw. Art. 16 Abs. 3 BV abgeleitet (Bommer, Einstellungsverfügung und Öffentlichkeit, in: forum poenale 4/2011, S. 245 ff.).



2.3 Voraussetzung für die Einsicht Dritter in Einstellungsverfügungen ist, wie soeben dargelegt, das Vorliegen eines schutzwürdigen Informationsinteresses. Beim Beschwerdegegner ergibt sich dieses schutzwürdige Interesse aus der Kontrollfunktion der Medien (vgl. dazu das Urteil des Bundesgerichts 1C\_322/2010 vom 6. Oktober 2010 im Fall Roland Nef = BGE 137 I 16 ff. ).

2.3.1 Die FIFA (Fédération Internationale de Football Association) ist der Weltfussballverband mit Sitz in Zürich. Die FIFA organisiert verschiedene Fussballwettbewerbe, darunter die Männer- und die Frauen-Fussballweltmeisterschaft. Derzeitiger Präsident ist der Schweizer Joseph Blatter. Von vielen Seiten wird Kritik gegenüber der FIFA geäussert, dass diese ihre Monopolstellung ausnutze. Es kursieren auch Anschuldigungen über Zahlungen von Schmiergeld. Im Mai 2006 beschrieb der britische Enthüllungsjournalist Andrew Jennings in seinem Buch "Foull" ein angeblich umfangreiches System der Korruption unter der Ägide von Sepp Blatter, das im Zuge des Zusammenbruchs des FIFA-Marketing-Partners ISL ans Licht kam. Kurz nach Veröffentlichung des Buches strahlte die BBC am 11. Juni 2006 einen kritischen Beitrag über den angeblichen Schmiergeldskandal aus. Insgesamt soll die ISL rund USD 100 Mio. Schmiergeld gezahlt haben, um Entscheidungen der FIFA zu beeinflussen. Auch drei Mitglieder des FIFA-Exekutivkomitees, das über die Vergabe von Weltmeisterschaften entscheidet, sollen Zahlungen erhalten haben: Nicolás Leos, Präsident der südamerikanischen Fussball-Konföderation CONMEBOL soll 1998 und 1999 USD 600'000.--, Issa Hayatou, Präsident der Confédération Africaine de Football soll 1995 USD 20'000.-- und Ricardo Teixeira, Präsident des brasilianischen Fussball-Nationalverbands Confederação Brasileira de Futebol soll USD 9.5 Mio. erhalten haben (vgl. <http://wikipedia.org>).

Am 24. Juni 2010 war einer Medienmitteilung der Zuger Strafverfolgungsbehörden zu entnehmen, dass der FIFA Provisionszahlungen von mehreren Millionen Schweizer Franken vorenthalten worden seien. Weil die Beschuldigten den Schaden in angemessenem Umfang wieder gut gemacht hätten, sei das Verfahren gegen sie eingestellt worden (vgl. HD 1/2). Aufgrund der allgemein zugänglichen Informationen über die FIFA, insbesondere der Anschuldigungen über Zahlungen von Schmiergeld auf der einen Seite und der in der Medienmitteilung enthaltenen Informationen zu Provisionszahlungen, die von der ISMM/ISL-Gruppe ausgeschüttet wurden, auf der anderen Seite besteht ein gewichtiges öffentliches (und weltweites) Interesse an den Umständen, die zur Einstellung des Strafverfahrens im Fall FIFA führten. Die Verfahrenseinstellung nach Art. 53 StGB (Wiedergutmachung) wirft in der Öffentlichkeit zahlreiche Fragen auf. Beispielsweise ist von Interesse, ob es wirklich richtig war, dass sich die Beschwerdeführer freikaufen konnten, und ob die Justiz Art. 53 StGB korrekt angewendet hat (vgl. Beilage 5, S. 10).

2.3.2 Die Medienmitteilung der Zuger Strafverfolgungsbehörden vom 24. Juni 2010 allein kann diese offenen Fragen nicht beantworten. Es ist darin bloss die Rede davon, dass die Provisionszahlungen Auslöser des Verfahrens waren. In der Medienmitteilung wird im Zusammenhang mit den Provisionszahlungen Folgendes ausgeführt (vgl. HD 1/2):

"Ausländische Personen von FIFA-Organen kamen bis ins Jahr 2000 in den Genuss von Provisionen, die von der ISMM/ISL-Gruppe ausgeschüttet wurden. Diese Zuwendungen standen einerseits im Zusammenhang mit Vertragsabschlüssen dieser Gruppe und andererseits er-

folgten diese Zahlungen aus Gründen der Verknüpfung der Provisionsempfänger mit der FIFA. Die Zahlungsadressaten unterliessen es, die Gelder an die FIFA weiterzuleiten und verwendeten die Vermögenswerte für ihre eigenen Zwecke. Die FIFA unterliess es, die ihr zustehenden Vermögenswerte von den Beschuldigten einzufordern. Sie wurde in diesem Umfang geschädigt.

Die Beschuldigten haben im Rahmen des Verfahrens den Empfang der Gelder nicht in Abrede gestellt, verneinten jedoch eine strafrechtliche Verantwortung. Sie zeigten sich aber bereit, den von der Staatsanwaltschaft als einer Wiedergutmachung zugänglich qualifizierten Betrag von 5.5 Millionen Franken zu bezahlen. Damit konnte der Schaden in diesem Umfang wieder gutgemacht werden. Ein Teil der Wiedergutmachungszahlungen in der Höhe von 2.5 Millionen Franken kommt gemeinnützigen Organisationen zu. Die Beschuldigten haben zudem die Verfahrenskosten übernommen."

Die genauen Umstände, die zur Einstellung des Strafverfahrens geführt haben, gehen aus der Medienmitteilung nicht hervor. Aufgrund der vorgelegten Informationen kann nicht im Detail nachvollzogen werden, warum das Verfahren im Fall FIFA nicht weiter geführt wurde. Angaben zum Ermittlungsergebnis und zur rechtlichen Qualifikation der einzelnen Tatvorwürfe fehlen. Ebenso wenig ist ersichtlich, wie sich die Wiedergutmachungssumme von CHF 5.5 Mio. zusammensetzt und wer sich in welcher Höhe daran beteiligt hat. Gestützt auf die Medienmitteilung ist es daher - wie die Staatsanwaltschaft im angefochtenen Entscheid zutreffend festhält (vgl. Erwägung II.4.2) - nicht möglich zu prüfen, ob die Beschwerdeführer in irgendeiner Weise bevorzugt behandelt wurden oder ob die Einstellung der Strafuntersuchung nach Art. 53 StGB in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht korrekt erfolgte. Der Umstand, dass eine Medienmitteilung publiziert wurde, und der Inhalt derselben sind in keiner Weise präjudizierend für die Frage, ob einem Dritten unter den gegebenen Voraussetzungen Einsicht in die Einstellungsverfügung zu gewähren ist. Die Frage, ob die Voraussetzungen für eine Einsicht des Beschwerdegegners in die Einstellungsverfügung erfüllt sind, ist in einem anderen Verfahren und nach anderen Kriterien zu beurteilen, als diejenige, ob und wie die Staatsanwaltschaft die Öffentlichkeit von sich aus über die Erledigung des Strafverfahrens orientiert. Der Vorwurf der Beschwerdeführer, die Staatsanwaltschaft setze sich mit ihrem Entscheid in Widerspruch zu ihrem früheren Verhalten, geht daher an der Sache vorbei. Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass ein Entwurf zur Medienmitteilung folgenden Passus enthielt: "Mit dieser Medienmitteilung erachtet die Staatsanwaltschaft jene Fragen als beantwortet, die unter Berücksichtigung des Amtsgeheimnisses aber auch der Persönlichkeitssphäre der durch das Verfahren Betroffenen beantwortet werden können." (vgl. D1 1/32/3). Dieser Passus fand sich, wie erwähnt, lediglich in einem Entwurf zur Medienmitteilung, welcher keinen Eingang in die definitive Fassung vom 24. Juni 2010 fand, weshalb die Staatsanwaltschaft nicht darauf behaftet werden kann. Die Beschwerdeführer hatten demnach entgegen der von ihnen vertretenen Auffassung keinen Anlass, darauf zu vertrauen, dass mit der vorgesehenen und realisierten Medienmitteilung das Bedürfnis der Öffentlichkeit auf Information vollumfänglich abgedeckt sei und allfällige Begehren um Akteneinsicht von vornherein ausgeschlossen würden.

2.3.3 Wie das Bundesgericht im Fall Roland Nef ausgeführt hat, geht es um die Überwachung der Justiz und die Klärung der Hintergründe und Umstände der Verfahrenseinstellung. Die Öffentlichkeit soll nachvollziehen können, weshalb und unter welchen Bedingungen das Straf-

verfahren im Fall FIFA eingestellt, mithin nicht zur Anklage gebracht wurde. Im Kern geht es um die Frage, ob die Beschuldigten in irgendeiner Weise privilegiert behandelt wurden. An der Klärung dieser Fragen besteht ein gewichtiges öffentliches Interesse. Zweck der Entscheidöffentlichkeit nach Art. 30 Abs. 3 BV ist es gerade, Spekulationen, dass gewisse Personen von der Justiz bevorzugt werden, zu begegnen und Transparenz zu schaffen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C\_322/2010 vom 6. Oktober 2010 = BGE 137 I 16 ff.).

- 2.3.4 Unerheblich ist, dass parallel dazu geführte Strafuntersuchungen (Fall ISMM) mit Freisprüchen endeten. Zum einen wurden diese Verfahren gegen andere Personen und aufgrund anderer Tatvorwürfe geführt. Zum anderen erfolgte im (vorliegend zu beurteilenden) Fall FIFA eben gerade kein Freispruch, sondern eine Einstellung nach Art. 53 StGB. Eine solche Einstellung setzt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts aber voraus, dass der Täter die Normverletzung anerkennt und sich bemüht, den öffentlichen Frieden wieder herzustellen (vgl. BGE 135 IV 25).
- 2.3.5 Die Überprüfung der Rechtmässigkeit der Handlungen von staatlichen Organen steht ferner nicht einzig in der Kompetenz der entsprechenden Aufsichtsbehörden, wie die Beschwerdeführer vorbringen. Das Bundesgericht anerkennt, dass interessierte Private durchaus ein legitimes Interesse an der Klärung der Frage haben können, weshalb es zu nichtgerichtlichen Verfahrenseinstellungen ohne Straffolgen durch Sach- und Prozessentscheide kommt. Ein solches Informationsbedürfnis könne sich insbesondere (also nicht nur) bei systematischen bzw. auffällig häufigen Verfahrenserledigungen dieser Art durch Ermittlungs- und Untersuchungsbehörden bzw. Staatsanwaltschaften aufdrängen, gerade in Bereichen, die auf ein besonderes Interesse der Öffentlichkeit stossen würden. Bei nicht verfahrensbeteiligten Dritten erscheine es allerdings geboten, ein schutzwürdiges Informationsinteresse zu verlangen (vgl. BGE 134 I 290). Wie soeben dargelegt, besteht im Fall FIFA, der auf grosses Interesse in der Öffentlichkeit stösst, ein solches schutzwürdiges Informationsinteresse. Das Interesse der Öffentlichkeit an den Geschehnissen um die FIFA, den Weltverband der weltweit populärsten Mannschaftssportart, und an der Rolle ihrer Exponenten, wie B2 und B3 es sind, ist vergleichbar mit demjenigen an politischen oder wirtschaftlichen Vorkommnissen.
- 2.3.6 Unter all diesen Umständen kann aber nicht gesagt werden, vorliegend überwiege ein kommerzielles Eigeninteresse, nämlich der Absatz eines Produktes und die Erhöhung des eigenen Marktwertes. Im Zentrum stehen die Information der Öffentlichkeit über die Einstellung der Strafuntersuchung im Fall FIFA nach Art. 53 StGB und eine kritische Auseinandersetzung mit den Umständen dieser Einstellung. Der Beschwerdegegner weist in diesem Zusammenhang zu Recht darauf hin, dass er kein Medienunternehmen darstelle, sondern Journalist mit fixem Gehalt sei. Er hege demnach an einer Auflagesteigerung keine direkten finanziellen Interessen. Abgesehen davon stelle der "Beobachter" im schweizerischen Mediengefüge eine Zeitschrift dar, die nicht für einen reisserischen Boulevard-Journalismus oder Infotainment bekannt sei (vgl. Beilage 5, S. 5). Die bisherige Berichterstattung in den Medien mag zwar für die Beschwerdeführer reisserisch erscheinen. Massgebend ist indes nicht die persönliche Sicht der Beschwerdeführer, sondern ob ein schutzwürdiges Informationsinteresse besteht. Ein solches Interesse ist vorliegend zu bejahen, und zwar ein aktuelles, kursieren doch im Zusammenhang mit der FIFA nach wie vor Anschuldigungen über Zahlungen von Schmiergeld (vgl. Erw. 2.3.1 hiervor).

- 2.4 Dem Grundsatz der Entscheidöffentlichkeit bzw. der Gewährleistung der Einsicht in die Einstellungsverfügung ist immanent, dass hierdurch die Persönlichkeitsrechte der ehemals Beschuldigten tangiert werden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C\_322/2010 vom 6. Oktober 2010 im Fall Roland Nef = BGE 137 I 16 ff.). Im vorliegenden Fall ist nicht zu verkennen, dass private Interessen der Beschwerdeführer tangiert sind. Die Einstellungsverfügung enthält insbesondere Informationen über das Umfeld der Beschwerdeführerin B1, über die persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Beschwerdeführer B2 und B3, über das Ermittlungsergebnis und die rechtliche Qualifikation durch die Staatsanwaltschaft. Die Staatsanwaltschaft hat aufgezeigt, dass diese privaten Interessen der Beschwerdeführer zu relativieren sind, namentlich durch die Möglichkeit der gerichtlichen Anfechtung negativer Medienberichte (Art. 28 ff. ZGB), durch den strengen Berufskodex für Journalisten in der Schweiz, durch die Möglichkeit der aktiven Pressepolitik der Beschwerdeführer, durch die Einschränkung des Persönlichkeitsschutzes bei anerkannten Personen des öffentlichen Lebens (B2 und B3; BGE 127 III 481) und dadurch, dass keine Publikation der Adressen von B2 und B3 erfolgt. Diesen Ausführungen ist vollumfänglich beizupflichten. Mit den von der Staatsanwaltschaft aufgezeigten Instrumenten ist jedenfalls die von den Beschwerdeführern befürchtete "unverhältnismässige Prangerwirkung" hinreichend gebannt. Nicht ersichtlich ist dabei, inwiefern sich die Staatsanwaltschaft - so die Beschwerdeführer - mit dem Hinweis auf die Möglichkeit der "aktiven Pressepolitik" durch die Beschwerdeführer vom Boden des Datenschutzgesetzes gelöst haben soll. Die Beschwerdeführer sind zweifelsohne keine Organe im Sinne des Datenschutzgesetzes (vgl. § 3 DSG).

Wenn die Beschwerdeführer ferner befürchten, mit der Veröffentlichung eines ungerechtfertigten Artikels sei der Schaden bereits angerichtet, ist auf Art. 28a Abs. 3 ZGB hinzuweisen, wonach im Rahmen des Persönlichkeitsschutzes die Klagen auf Schadenersatz und Genugtuung sowie auf Herausgabe eines Gewinns entsprechend den Bestimmungen über die Geschäftsführung ohne Auftrag ausdrücklich vorbehalten bleiben. Soweit die Beschwerdeführer im Weiteren geltend machen, die Einstellung nach Art. 53 StGB setze keine Schuldfeststellung voraus und es habe auch keiner der Beschuldigten irgendeine Schuld anerkannt, weshalb die Veröffentlichung der Einstellungsverfügung zu einer Bekanntgabe von zahlreichen nicht näher abgeklärten Verdächtigungen führen würde, ist ihnen entgegenzuhalten, dass eine Einstellung nach Art. 53 StGB gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (u.a.) voraussetzt, dass der Täter die Normverletzung anerkennt (vgl. Erw. 2.3.4 hiervor). Die Beschwerdeführer haben demnach zumindest eine Normverletzung anerkannt, ansonsten eine Einstellung nach Art. 53 StGB gar nicht in Frage gekommen wäre. Insofern ist auch nicht zu befürchten, dass eine Veröffentlichung der Einstellungsverfügung zu "nicht näher abgeklärten Verdächtigungen" führt. Schliesslich mag es sich zwar um Sachverhalte handeln, die teilweise vor mehr als zehn Jahren stattgefunden haben. Das Interesse an der FIFA bzw. ihren Funktionären und den sich hartnäckig haltenden Gerüchten um angebliche Schmiergeldzahlungen ist indes ungebrochen. Insofern kann nicht gesagt werden, die Beschwerdeführer B2 und B3 seien "in unserem Land keine Personen der aktuellen Zeitgeschichte, die eine besondere Medienpräsenz und damit einhergehende Eingriffe in ihre Privatsphäre in Kauf zu nehmen [bräuchten]". Im Übrigen ist jede negative mediale Berichterstattung über eine Person psychisch belastend, was aber im Rahmen des Zulässigen in Kauf genommen werden muss. Zusammenfassend vermögen demnach die privaten Geheimhaltungsinteressen der Beschwerdeführer B1, B2 und B3 das schutzwürdige Informationsinteresse des Beschwerdegegners (vgl. Erw. 2.3 hiervor) nicht aufzuwiegen.

2.5 Die von der Staatsanwaltschaft gewährte Einsichtnahme erweist sich mit den in der Verfügung vom 25. Februar 2011 festgehaltenen Modalitäten als verhältnismässig. Danach ist der Name der Beschwerdeführerin B1 (FIFA) offen zu legen und nicht zu anonymisieren. Ebenso werden die Namen und Geburtsdaten der Beschwerdeführer B2 und B3, die Namen ihrer Rechtsvertreter, ihre Funktion innerhalb der FIFA sowie ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse (nicht jedoch ihre Wohnadresse) offengelegt und nicht anonymisiert. Demgegenüber werden die Namen sämtlicher nicht beschuldigter Dritter, natürliche und juristische Personen, nicht offen gelegt und in der Einstellungsverfügung anonymisiert. Davon ausgenommen sind die Namen ISMM/ISL (vgl. HD 3). Ein weitergehender Schutz der Beschwerdeführer drängt sich nicht auf. Es ist von öffentlichem Interesse, wer Provisionszahlungen erhalten hat (Name mit Angabe des Alters) und in welcher Beziehung diese Personen zur FIFA stehen. In diesem Zusammenhang kursieren in der Öffentlichkeit zahlreiche Anschuldigungen (vgl. Erw. 2.3.1 hiervor). Eine Offenlegung der Vermögensverhältnisse von B2 und B3 ist sodann unumgänglich, damit die geleistete Wiedergutmachung nachvollzogen werden kann. Im Übrigen werden die Namen allenfalls beteiligter Dritter (mit Ausnahme der ISMM/ISL) nicht offengelegt. Die Staatsanwaltschaft hat die Bedingungen der Anonymisierung genau festgelegt und in ihrem Entscheid festgehalten. Daran hat sie sich zu halten. Insofern ist eine vorgängige Einsichtnahme in ein Exemplar der anonymisierten Einstellungsverfügung durch die Rechtsvertreter von B2 und B3 nicht erforderlich.

3. Nach dem Gesagten erweisen sich die Beschwerden als unbegründet und sind daher abzuweisen.

Bei diesem Ausgang sind die Kosten der drei Beschwerdeverfahren den Beschwerdeführern aufzuerlegen (§ 23 Abs. 1 Ziff. 3 VRG). Die Beschwerdeführer sind ausserdem zur Bezahlung einer Partelenschädigung an den Beschwerdegegner zu verpflichten (§ 28 Abs. 2 Ziff. 1 VRG).

### Urteilsspruch

1. Die Beschwerden werden abgewiesen.
2. Die Kosten der drei Beschwerdeverfahren betragen

CHF	1'500.--	Spruchgebühr
CHF	195.--	Auslagen
CHF	1'695.--	Total

und werden den Beschwerdeführern B1, B2 und B3 unter solidarischer Haftbarkeit auferlegt.

3. Die Beschwerdeführer B1, B2 und B3 werden unter solidarischer Haftbarkeit verpflichtet, dem Beschwerdegegner für die drei Beschwerdeverfahren eine Partelenschädigung von insgesamt CHF 3'000.-- (inkl. MWSt) zu bezahlen.

4. Gegen diesen Entscheid ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) zulässig; die Beschwerdegründe richten sich nach Art. 95 ff. BGG. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheids schriftlich, begründet und mit bestimmten Anträgen sowie unter Beilage des Entscheides und der Beweismittel (vgl. Art. 42 BGG) beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen.
5. Mitteilung an:
- Parteien
  - Gerichtskasse (im Dispositiv)

Obergericht des Kantons Zug  
I. Beschwerdeabteilung



lic.iur. F. Ulrich  
Oberrichter



lic.iur. D. Huber Stüdi  
Gerichtsschreiberin

versandt am: 23. DEZ. 2011  
dhu

